

Universität Wien, Institut für Europarecht, Internationales
Recht und Rechtsvergleichung
Europarechtliche Werkstattgespräche 2018

Die digitale Agenda der EU: Welche Version des Internets soll es in der Union geben?

Prof. Dr. Alexander Peukert
Goethe University Frankfurt am Main
a.peukert@jur.uni-frankfurt.de

„In zehn Jahren wird die interessanteste Frage nicht mehr sein, ob eine Gesellschaft das Internet verwendet, sondern welche Version.“

Schmidt/Cohen, Die Vernetzung der Welt. Ein Blick in unsere Zukunft, 2013, S. 126

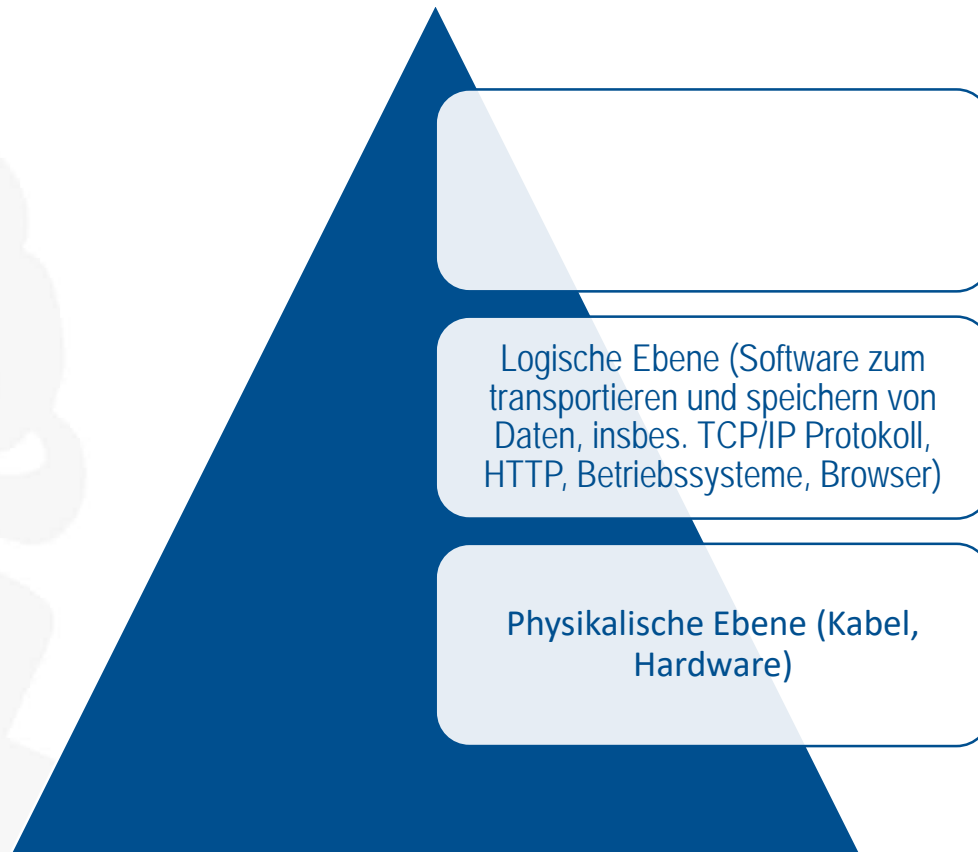
- Das „Internet“: Was ist das eigentlich?
 - Geschichte des Internets
 - Entstehung in einem wissenschaftlich-militärischen Kontext 1969 ff.:
„Cyberspace“
 - Ende-zu-Ende-Prinzip
 - Soziale Praktiken der Kommunikation
 - Privatisierung 1989 ff.

- Das „Internet“: Was ist das eigentlich?
 - Drei Ebenen des Internets und seiner Regulierung (Y. Benkler)

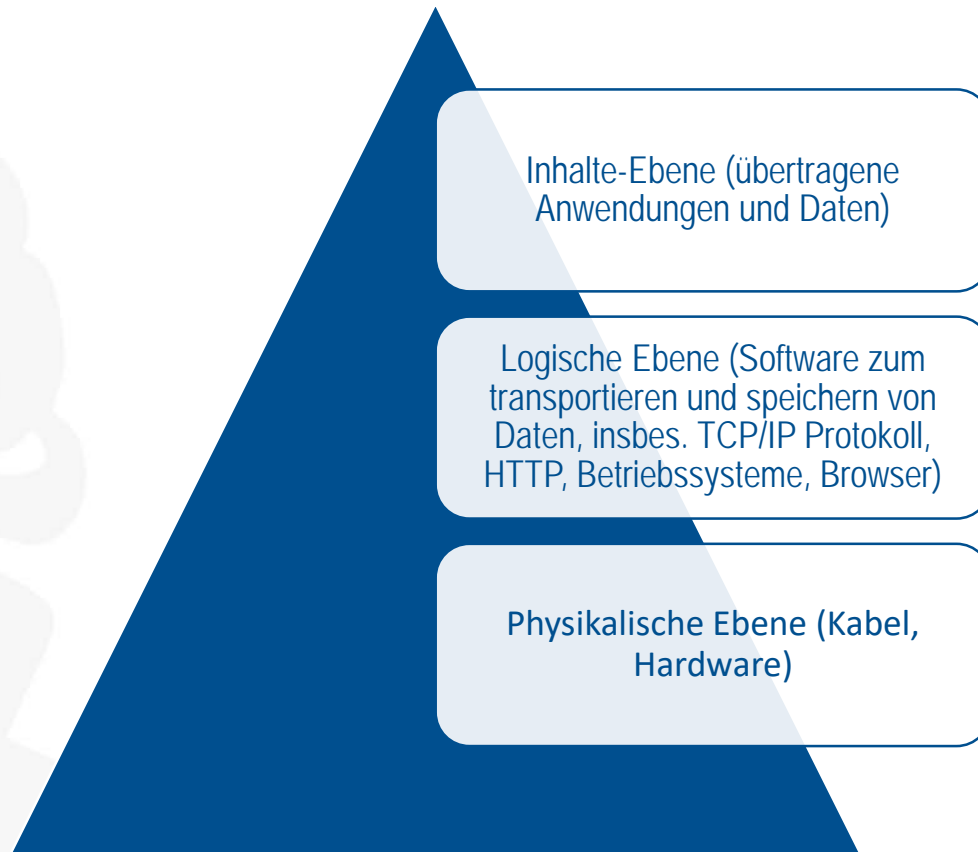


Physikalische Ebene
(Kabel, Hardware)

- Das „Internet“: Was ist das eigentlich?
 - Drei Ebenen des Internets und seiner Regulierung (Y. Benkler)



- Das „Internet“: Was ist das eigentlich?
 - Drei Ebenen des Internets und seiner Regulierung (Y. Benkler)



Wie verhält sich die Digitale Agenda der EU zur ursprünglichen Struktur des Internets?

Logische Ebene: Netzneutralität

- Art. 3 VO 2015/2120 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet usw.:
 - Netzneutralität im Hinblick auf kommerzielle Interessen grundsätzlich gewährleistet:
 - (3) Anbieter von Internetzugangsdiensten behandeln den gesamten Verkehr gleich, ohne Diskriminierung, Beschränkung oder Störung
 - Angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen müssen transparent, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sein und dürfen nicht auf kommerziellen Erwägungen beruhen.
 - (5) Optimierte Dienste dürfen angeboten werden, wenn die Netzkapazität ausreicht. Diese anderen Dienste dürfen nicht als Ersatz für Internetzugangsdienste nutzbar sein oder angeboten werden und dürfen nicht zu Nachteilen bei der Verfügbarkeit oder der allgemeinen Qualität der Internetzugangsdienste für Endnutzer führen.

Logische Ebene: Netzneutralität

- Aber Eingriffe in die Netzneutralität im Kampf gegen rechtswidrige Inhalte gem. Art. 3 VO 2015/2120 nicht ausgeschlossen:
 - Abs. 3 UA 3: Internetzugangsdienste dürfen bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste ... blockieren, verlangsamten, verändern, einschränken, stören, verschlechtern oder diskriminieren, soweit und solange es erforderlich ist, um
 - die Integrität und Sicherheit des Netzes ... zu wahren und eine drohende Netzüberlastung zu verhindern;
 - aber auch, um EU- oder nationalen Gesetzen, Verfügungen von Gerichten oder Behörden zu entsprechen.
 - Und Abs. 1: Zwar haben Endnutzer das Recht, über ihren Internetzugangsdienst, unabhängig vom Standort des Endnutzers oder des Anbieters und unabhängig von Standort, Ursprung oder Bestimmungsort der Informationen ..., Informationen abzurufen und zu verbreiten, Anwendungen und Dienste zu nutzen und bereitzustellen und Endgeräte ihrer Wahl zu nutzen.
 - Aber: Dieser Absatz lässt das Unionsrecht und das mit dem Unionsrecht im Einklang stehende nationale Recht in Bezug auf die Rechtmäßigkeit von Inhalten, Anwendungen oder Diensten unberührt.
 - Zulässigkeit von Virtual Private Networks?

- Vertragsrechtliche Richtlinienvorschläge
 - über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des [Online-Warenhandels](#) etc. und der [Bereitstellung digitaler Inhalte](#) (9.12.2015)
 - RL digitale Inhalte soll für alle Verträge zur Bereitstellung digitaler Inhalte gelten, wenn der Verbraucher als Gegenleistung einen Preis zahlt **oder aktiv eine andere Gegenleistung als Geld in Form personenbezogener oder anderer Daten erbringt** (Art. 3 I)
 - → Haftung für Vertragsgemäßheit unentgeltlicher Anwendungen

Inhalteebene: Vertragsrecht

- Vertragsrechtliche Richtlinienvorschläge
 - [Änderung der RL Verbraucherrechte 2011/83](#) usw. (11.4.2018)
 - Erfasst auch Verträge über digitale Dienstleistungen, „nach denen der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt, es sei denn, die personenbezogenen Daten des Verbrauchers werden vom Unternehmer ausschließlich verarbeitet, um die digitale Dienstleistung zu erbringen oder vom Unternehmer einzuhaltende rechtliche Anforderungen zu erfüllen, und der Unternehmer verarbeitet diese Daten nicht zu anderen Zwecken“
 - → umfassende Informationspflichten und eingeschränktes Widerrufsrecht

→ Vertragsrechtlichung der Beziehungen
zwischen Internetnutzern und Diensteanbietern

Inhalteebene: Haftung der Internetdiensteanbieter

- **Phase 1 (1990er):** Diensteanbieter als neutrale Vermittler
 - Hintergrund: Privatisierung des Internets, Förderung des „Information Highway“, Internet 1.0-Blase
 - E-Commerce-Richtlinie 2000/31
 - Art. 12-15 zur „Verantwortlichkeit der **Vermittler**“ fremder Informationen
 - Haftungsprivilegierungen für Access-Provider, Caching und Host-Provider (notice and takedown) und Ausschluss proaktiver Überwachungspflichten
 - Aber: Vorbehalt für Anordnungen, Rechtsverletzungen abzustellen oder zu verhindern

Inhalteebene: Haftung der Internetdiensteanbieter

- **Phase 2 (2000-2011):** Gerichte entwickeln ein ausgewogenes Haftungsregime für Vermittler
 - Einerseits soll Rechtsdurchsetzung im Internet möglich sein, andererseits soll legale Vermittlertätigkeit möglich bleiben
 - Notice-und-Takedown bei IP-Verletzungen (BGH eBay 2004 ff.) und Vermittlerrolle bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen (BGH Blogbeitrag 2011)
 - Aber keine Haftung auf Schadensersatz bei Erfüllung angemessener, automatisierbarer Verkehrssicherungspflichten
 - Keine flächendeckende Inhaltsfilterung (EUGH Scarlet and Netlog 2011/2012)
 - Hyperlinks auf rechtmäßige Inhalte auch zu kommerziellen Zwecken zulässig (BGH Paperboy 1995 und Vorschaubilder 2010; EUGH Svensson 2014; deutlich jüngst aus grundrechtlicher Perspektive EGMR Magyar Jeti v. Ungarn 2018)

Inhalteebene: Haftung der Internetdiensteanbieter

- **Phase 3: Ausdifferenzierung und Verschärfung der Vermittlerhaftung durch Gerichte (2011-2014)**
 - Hostprovider (EUGH L'Oréal v eBay 2011)
 - Bei aktiver Rolle keine Haftungsprivilegierung
 - Neben Takedown auch „Staydown“-Verpflichtung
 - Access-Provider
 - Können auf Sperrung von Piraterie-Seiten in Anspruch genommen werden (UK 2011 ff., EUGH UPC Telekabel 2014, BGH 2016)
 - Gilt auch für Betreiber offener WLAN-Netze (EUGH McFadden 2016; BGH Dead Island 2018)
 - Suchmaschinen
 - Haften als Störer für Links auf rechtswidrige Inhalte und Autocomplete-Einträge (BGH 2013; für Persönlichkeitsrechtsverletzungen in Snippets sehr zurückhaltend BGH 2018)

Inhalteebene: Haftung der Internetdiensteanbieter

- **Phase 4:** Vermittler werden zu unmittelbar (täterschaftlich) verantwortlichen Plattformbetreibern (2014-)
 - EUGH:
 - Suchmaschine als verantwortlicher Datenverarbeiter muss das Recht auf Vergessenwerden implementieren (EUGH Google Spain 2014; auch EUGH Facebook Fanpage 2018)
 - Als Täter einer Urheberrechtsverletzung haftet unmittelbar
 - im Zweifel, wer zu kommerziellen Zwecken auf urheberrechtsverletzende Inhalte verlinkt (EUGH GS Media 2016; BGH Vorschaubilder III 2017)
 - wer einen BitTorrent-Indizierer betreibt (EUGH Stichting Brein I 2017)
 - wer einen auf Piraterieseiten abgestimmten “filmspieler” (Hardware) verkauft (EUGH Stichting Brein II 2017)

Inhalteebene: Haftung der Internetdiensteanbieter

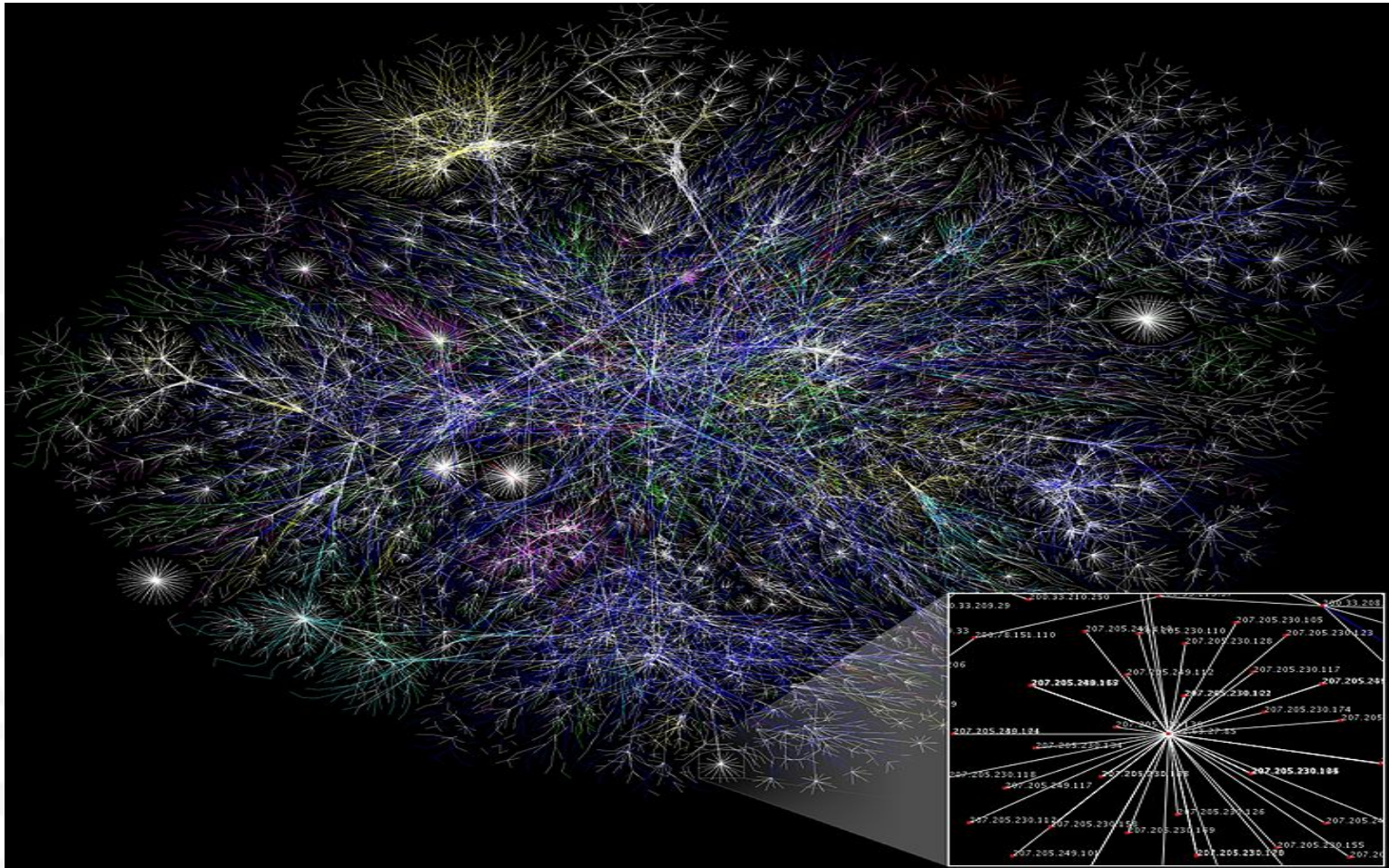
- **Phase 4, Maßnahmen der EU-Legislative:**
 - „Soft Law“: Memoranda of Understanding Komm/Unternehmen
 - Pirateriewaren auf **Online-Plattformen** (eBay, Amazon, 2016):
 - Plattformen sind für sichere Online-Umwelt verantwortlich
 - EU Code of Practice on **Disinformation** 26.9.2018 (Google/YouTube, Facebook, Twitter)
 - **Signatories** will sign up only to commitments which correspond to the product and/or service they offer, **their role in the value chain, their technical capabilities and their liability regimes** as provided under EU Law, which vary depending on the role they play in the creation and dissemination of the content at stake
 - They “recognise the importance of efforts to ... **invest in technological means to prioritize relevant, authentic, and accurate and authoritative information where appropriate in search, feeds, or other automatically ranked distribution channels.** Be that as it may, Signatories should not be compelled by governments, nor should they adopt voluntary policies, to delete or prevent access to otherwise lawful content or messages solely on the basis that they are thought to be "false".”

- **Phase 4, Maßnahmen der EU-Legislative:**
 - Ankündigung weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen:
 - Mitt. Komm 26.4.2018: „Bekämpfung von Desinformation im Internet. **Ein europäisches Konzept**“ + Aktionsplan v. 5.12.2018 „gegen Desinformation“
 - Mitt. Komm 2017: „Umgang mit illegalen Online-Inhalten. Mehr Verantwortung für **Online-Plattformen**“
 - In D: Netzwerkdurchsetzungsgesetz 2017

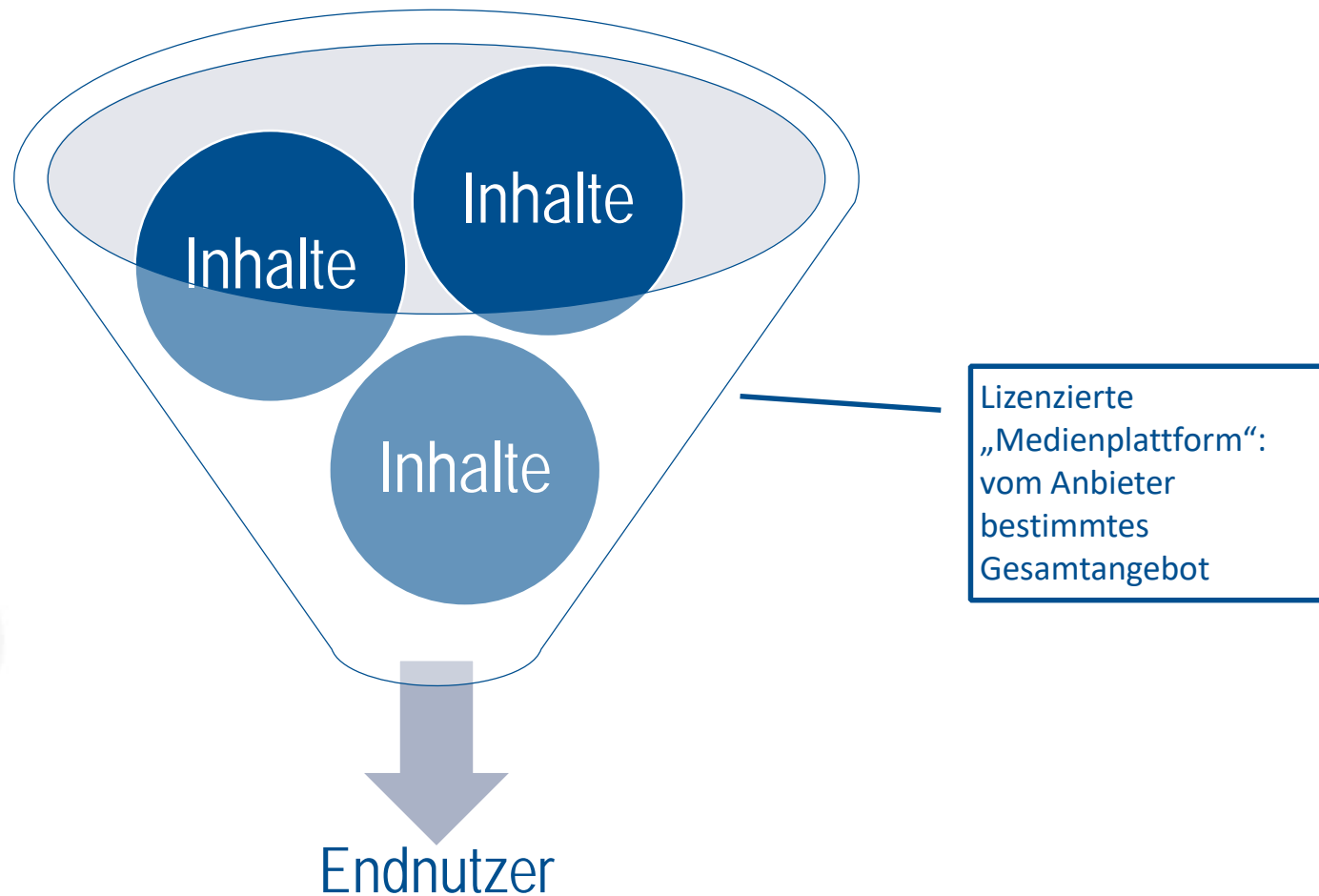
Inhalteebene: Haftung der Internetdiensteanbieter

- **Phase 4, Maßnahmen der EU-Legislative:**
 - Art. 13 RL-Vorschlag © im digitalen Binnenmarkt
 - „**online content sharing service providers** perform an act of communication to the public. They shall therefore conclude fair and appropriate licensing agreements with right holders.“ (EP)
 - Ist das bereits de lege lata so (Vorlagebeschlüsse BGH 9/2018)?
 - RL 2018/1808 zur Änderung der RL Audiovisuelle Mediendienste „im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten“ v. 14.11.2018
 - „Unbeschadet der Artikel 12 bis 15 der Richtlinie 2000/31/EG sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass ihrer Rechtshoheit unterliegende **Video-Sharing-Plattform-Anbieter** angemessene Maßnahmen treffen ...“
 - insbes. zum Schutz von Minderjährigen und der Allgemeinheit vor strafbarer Hassrede

Schluss/Ausblick: Vom offenen Ende-zu-Ende-Netz mit haftungsprivilegierten Vermittlern fremder Informationen („Medienintermediäre“)



... zurück zu den Hierarchien des analogen Zeitalters:



- Vergleich mit dem US-Recht:
 - “the proudest boast of our free speech jurisprudence is that we protect the freedom to express ‘the thought that we hate’” ([SCOTUS Matal v. Tam 2017](#))
 - © erlaubt es nicht, Technologien als solche zu verbieten ([SCOTUS MGM v. Grokster 2005](#))
 - “The Internet and other **interactive** computer services offer a forum for a true diversity of political discourse, unique opportunities for cultural development, and myriad avenues for intellectual activity ... It is the policy of the United States ... to promote the continued development of the Internet and other **interactive** computer services and other **interactive** media [and] to preserve the vibrant and competitive free market that presently exists for the Internet and other **interactive** computer services, unfettered by Federal or State regulation.” ([Google v. Equustek Solutions, N.D. Cal., 2.11.2017](#))